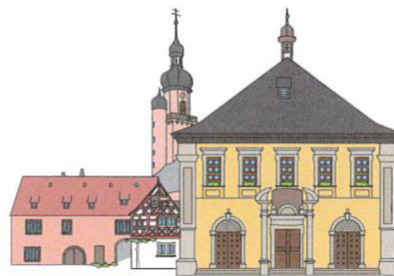


Wein Stadt Eibelstadt



Stadt Eibelstadt • Marktplatz 2 • 97246 Eibelstadt

Stadt Eibelstadt

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
Marktplatz 2 • 97246 Eibelstadt
Telefon 09303 9061-0
Telefax 09303 9061-37
info@eibelstadt.de
www.eibelstadt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
SG21/KH

Sachbearbeiter: Frau Heinrich

Datum

Ihre Nachricht vom:

Durchwahl: 09303/9061-35

24.03.2026

E-Mail: veranlagung@vgem-eibelstadt.bayern.de

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer im Stadtgebiet Eibelstadt für das Kalenderjahr 2026

Nach Art. 1, 2 und 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl S. 638) i.V. mit der städtischen Hundesteuersatzung vom 01.01.2021 werden die Hundesteuerpflichtigen der Stadt hiermit darauf hingewiesen, die aufgrund des zuletzt erlassenen Hundesteuerbescheides festgesetzte Hundesteuer auch für das Kalenderjahr 2026 zu entrichten.

Der festgelegte Fälligkeitstermin für die Hundesteuer ist der 01.04.2026.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt
Marktplatz 2
97246 Eibelstadt

Bankverbindungen

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE 10 7905 0000 0560 1005 62 BIC: BYLADEM1SWU
VR-Bank Würzburg
IBAN: DE 34 7909 0000 0003 6659 17 BIC: GENODEF1WU1

Sprechzeiten

Mo bis Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Di 13.00 - 17.30 Uhr
Do 13.00 - 16.30 Uhr
Mo u. Mi Nachmittag nach Vereinbarung

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (**Stadt Eibelstadt**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Eibelstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines **Widerspruchs** per einfacher E-Mail ist **nicht zugelassen** und **entfaltet keine rechtlichen Wirkungen**. Die wirksame elektronische Einlegung eines **Widerspruchs** setzt voraus, dass der Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist und unter der Adresse info@vgem-eibelstadt.de eingelegt wird. Nähere Informationen zur elektronischen **Klageerhebung** sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Ab 01.01.2022 muss der in §55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Widerspruch und Klage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine weiteren Kosten. Sollte der Widerspruch jedoch von der Widerspruchsbehörde zurückgewiesen oder von den Steuerpflichtigen zurückgenommen werden, haben sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung kraft Bundesrecht eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise

- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Hundesteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.

- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Hundesteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollte die Möglichkeit eines Lastschriftinzugs in Anspruch genommen werden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Für Kontendeckung ist zu sorgen.
- Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE55EIB00000065133 der Stadt Eibelstadt abgebucht.

- Sollte die Möglichkeit eines Lastschriftinzugs in Anspruch genommen werden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Für Kontendeckung ist zu sorgen.

- Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE55EIB00000065133 der Stadt Eibelsstadt abgebucht.

Schenk
1. Bürgermeister

angeheftet am:

abgenommen am: